

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2624
des Abgeordneten Ralf Holzschuher
Fraktion der SPD
Landtagsdrucksache 4/6890

Residenzpflicht für Asylbewerber

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 2624 vom 10. November 2008:

Die Residenzpflicht für um Asyl nachsuchende Menschen nach § 56 AsylVfG schränkt die Bewegungsfreiheit der Antragsteller erheblich ein. Die Aufenthaltsgestattung beschränkt sich auf den Kreis bzw. die kreisfreie Stadt, in dem die für die Aufnahme zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt. In den kreisfreien Städten Brandenburgs damit auf das Stadtgebiet. Ausnahmen der Residenzpflicht sind nach § 58 Abs. 6 AsylVfG durch Rechtsverordnung der Landesregierung möglich. Eine solche Rechtsverordnung existiert in Brandenburg nicht. Ein Verstoß gegen die Residenzpflicht hat nach § 86 AsylVfG ein Bußgeld und im Wiederholungsfalle nach § 85 AsylVfG eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zur Folge.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welchen Anteil haben Verfahren wegen Verstoßes gegen die Residenzpflicht (§ 85 Nr.2 AsylVfG) an der Gesamtzahl
 - a) der durch Ausländer verübten Straftaten (aufgeschlüsselt nach Jahren seit 2004) und
 - b) davon der durch Asylbewerber verübten Straftaten (aufgeschlüsselt nach Jahren)?
2. Wie viele Strafverfahren wurden wegen wiederholter Verletzung der Residenzpflicht eingeleitet (aufgeschlüsselt bitte nach Kreisen und kreisfreien Städten; absolut und als prozentualer Anteil an allen unter Residenzpflicht befindlichen Antragstellern und nach Jahren seit 2004)?
3. Beabsichtigt die Landesregierung eine Rechtsverordnung zu erlassen, durch die der vorübergehende Aufenthalt in einem größeren Gebiet (z.B. von der Größe eines fiktiven Regierungsbezirkes) generell gestattet wird? Wenn ja, mit welchem Inhalt und in welchem Zeitraum? Wenn nein, weshalb nicht?

Datum des Eingangs: 09.12.2008 / Ausgegeben: 15.12.2008

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Der Landesregierung ist eine detaillierte und umfassende Beantwortung zu Frage 2 nicht möglich. Die Staatsanwaltschaften können zwar eine Zahl von Beschuldigten, gegen die ein Ermittlungsverfahren nach § 85 Nr. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) eingeleitet wurde, benennen. Allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass in den vorgenannten Jahren noch weitere Ermittlungsverfahren gegen im Land Brandenburg residenzpflichtige Asylbewerber wegen Verstoßes gegen § 85 Nr. 2 AsylVfG geführt worden sind, welche aber in der einschlägigen staatsanwaltschaftlichen Datenbank nur unter § 85 AsylVfG ohne Angabe der verwirklichten Tatbestandsalternative erfasst wurden und deshalb durch eine Datenbankabfrage nicht als Straftaten gemäß § 85 Nr. 2 AsylVfG feststellbar sind. Gleiches gilt, wenn in den Fällen, in denen tateinheitlich zu § 85 Nr.2 AsylVfG ein tatschwereres Delikt, wie z. B. ein Diebstahl gemäß § 242 StGB verwirklicht worden ist, in MESTA (Mehrländer-Staatsanwaltschafts-Automation) nur eine Erfassung des tatschwereren Delikts erfolgte.

Mit einem zumutbaren Aufwand können die erfragten Daten auch nicht durch Datenbanken im Bereich des Innenressorts erhoben werden; die Landesregierung kann die Fragen nicht aus dem eigenen Informationsbestand beantworten, sondern benötigt hierzu die Zuarbeit der Landkreise und kreisfreien Städte.

Für die Ausländerbehörden ist eine Rückverfolgung bereits der Anzahl der residenzpflichtigen Asylbewerber äußerst schwierig, da eine elektronische Recherchemöglichkeit nicht gegeben ist. Auch Strafverfahren werden nicht einheitlich elektronisch erfasst und können deshalb nicht automatisiert abgefragt werden. Eine Recherche in papiergebundenen Akten, die zu einem erheblichen Anteil wegen erfolgter Wegzüge nicht mehr in den Behörden vorhanden sind, dürfte keine sichere Datengrundlage erbringen.

Informationshalber sind auch die durch die Zentrale Ausländerbehörde (ZABH) in Eisenhüttenstadt benannten Daten aufgeführt. Bei den dort genannten Asylbewerbern handelt es sich in vielen Fällen um solche, die nach ihrer Verteilung in Brandenburg dem Zuständigkeitsbereich einer Ausländerbehörde unterfallen und dort benannt werden. Andererseits tauchen nicht alle der durch die ZABH benannten Personen auch in den Statistiken Brandenburger Ausländerbehörden auf, denn eine Verteilung kann auch in andere Bundesländer erfolgen.

Frage 1:

Welchen Anteil haben Verfahren wegen Verstoßes gegen die Residenzpflicht (§ 85 Nr.2 AsylVfG) an der Gesamtzahl

- a) der durch Ausländer verübten Straftaten (aufgeschlüsselt nach Jahren seit 2004) und
- b) davon der durch Asylbewerber verübten Straftaten (aufgeschlüsselt nach Jahren)?

zu Frage 1:

Aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) sind keine eindeutigen Informationen zu Verstößen gegen die Residenzpflicht möglich. Der bundeseinheitliche Straftatenkatalog fasst unter einer Schlüsselnummer die Verstöße gemäß § 84 und § 85 AsylVfG zusammen.

Zirka 0,2 bis 0,3 Prozent aller in der PKS des Landes Brandenburg registrierten Straftaten in den Jahren 2004 bis 2007 entfallen auf den Deliktbereich der §§ 84, 85 AsylVfG.

zu Frage 1 a):

Der Anteil von nichtdeutschen Tatverdächtigen zu Straftaten gemäß §§ 84, 85 AsylVfG betrug im Jahr 2004 = 3,2 Prozent (476 Tatverdächtige) zur Gesamtzahl aller ermittelten nichtdeutschen Tatverdächtigen [2005 = 3,6 % (463 Tatverdächtige); 2006 = 3,9 % (487 Tatverdächtige); 2007 = 3,1 % (354 Tatverdächtige)].

zu Frage 1 b):

Aussagen zur Anzahl von Straftaten, die durch bestimmte Tätergruppen begangen werden (z. B. Asylbewerber), sind in der PKS nicht möglich. In der PKS wird nur der Anteil der tatverdächtigen Asylbewerber an allen ermittelten nichtdeutschen Tatverdächtigen abgebildet.

22,0 Prozent (395 Asylbewerber) aller tatverdächtigen Asylbewerber haben im Jahr 2004 Straftaten gegen die §§ 84 und 85 AsylVfG begangen [2005 = 26,2 % (381 Asylbewerber); 2006 = 32,3 % (385 Asylbewerber); 2007 = 27,9 % (274 Asylbewerber)].

Frage 2:

Wie viele Strafverfahren wurden wegen wiederholter Verletzung der Residenzpflicht eingeleitet (aufgeschlüsselt bitte nach Kreisen und kreisfreien Städten; absolut und als prozentualer Anteil an allen unter Residenzpflicht befindlichen Antragstellern und nach Jahren seit 2004)?

zu Frage 2:

Im Jahr 2004 wurden Ermittlungsverfahren gegen insgesamt 14, im Jahr 2005 gegen insgesamt 23, 2006 gegen insgesamt 45 und im Jahr 2007 Ermittlungsverfahren gegen insgesamt 68 im Land Brandenburg residenzpflichtige Beschuldigte geführt. Für das Jahr 2008 wurden bisher Ermittlungsverfahren gegen 35 im Land Brandenburg residenzpflichtige Beschuldigte erfasst.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung und zu dem vorhandenen Zahlenmaterial im Einzelnen auf die anliegende Tabelle verwiesen.

Frage 3:

Beabsichtigt die Landesregierung eine Rechtsverordnung zu erlassen, durch die der vorübergehende Aufenthalt in einem größeren Gebiet (z.B. von der Größe eines fiktiven Regierungsbezirkes) generell gestattet wird? Wenn ja, mit welchem Inhalt und in welchem Zeitraum? Wenn nein, weshalb nicht?

zu Frage 3

Nein, die Landesregierung beabsichtigt aus den nachfolgenden Grund derzeit nicht, eine Rechtsverordnung nach § 58 Abs. 6 AsylVfG zu erlassen:

1. Bislang bestehen an der Erforderlichkeit einer einschlägigen Rechtsverordnung Zweifel. Es gibt bereits jetzt Regelungen, die es residenzpflichtigen Asylbewerbern ermöglichen, den zugewiesenen Aufenthaltsbereich mit Erlaubnis der zuständigen Ausländerbehörde zu verlassen.

Grundsätzlich ist die Aufenthaltsgestattung für Asylbewerber räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, der sie zugewiesen sind. § 58 Abs. 1 AsylVfG regelt, unter welchen Voraussetzungen einem Ausländer, der nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, erlaubt werden kann, den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung vorübergehend zu verlassen. Die Erlaubnis ist nach § 58 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG zu erteilen, wenn „hieran ein dringendes öffentliches Interesse besteht, zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde.“ Falls diese Voraussetzungen nicht vorliegen, kann die Ausländerbehörde die Erlaubnis nach pflichtgemäßem Ermessen erteilen. Zur Anwendung des

§ 58 Abs. 1 AsylVfG wurden den Ausländerbehörden mit Organisationserlass 1/97 des Innenministeriums Hinweise gegeben, wann Gründe zur Erteilung einer Erlaubnis nach § 58 Abs. 1 AsylVfG vorliegen. Dies ist etwa dann der Fall, wenn der residenzpflichtige Asylbewerber

- im Bereich einer anderen Ausländerbehörde eine Arbeitsstelle hat, dadurch den Lebensunterhalt für sich und seine Familie bestreiten kann und täglich an seinen zugewiesenen Aufenthaltsort zurückkehrt;
- im Bezirk einer anderen Ausländerbehörde medizinisch behandelt wird und die Erforderlichkeit durch den Sozialhilfeträger, die Aufnahmebehörde, im Übrigen durch den behandelnden Arzt bestätigt wird;
- der Asylbewerber als Mitglied einer Sportmannschaft, Musikkapelle, Hilfsorganisation o.ä. an einer Veranstaltung seines Vereins teilnehmen möchte;
- an bestimmten kirchlichen oder religiösen Veranstaltungen außerhalb des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs teilnehmen will; bei Teilnahme an Gottesdiensten nur, wenn hierzu innerhalb des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs keine Möglichkeit besteht;
- aus einem besonderen Anlass (Hochzeit, Tod, besondere Geburtstage) nahe Verwandte, die sich im Bundesgebiet aufhalten, besuchen will;
- im Rahmen des Schulbesuchs an einem Schullandheimaufenthalt oder einer Studienfahrt teilnehmen möchte.

Soweit der allgemeine Aufenthalt in einem Bezirk einer anderen Ausländerbehörde erlaubt werden soll, bedarf diese Erlaubnis nach § 58 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG der Zustimmung der Ausländerbehörde, für deren Bereich der Aufenthalt zugelassen werden soll.

Aus diesen Vorschriften ist zu entnehmen, dass residenzpflichtige Asylbewerber bereits jetzt die Möglichkeit haben, sich kreisübergreifend zu bewegen. Die Behörden haben insoweit einen weiten Ermessensspielraum, den die brandenburgischen Ausländerbehörden bei ihren Entscheidungen auch nutzen, so dass besonderen persönlichen Situationen Rechnung getragen werden kann.

2. Weiterhin bestehen Bedenken an der rechtlichen Zulässigkeit des Erlasses einer Rechtsverordnung unter den Voraussetzungen des § 58 Abs. 6 AsylVfG in Brandenburg.

Nach § 58 Abs. 6 AsylVfG kann die Landesregierung, um örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen, durch Rechtsverordnung bestimmen, dass sich Ausländer ohne Erlaubnis vorübergehend in einem die Bezirke mehrere Ausländerbehörden umfassenden Gebiet aufhalten können.

Örtliche Verhältnisse, die eine Rechtsverordnung nach § 58 Abs. 6 AsylVfG begründen würden, liegen in Brandenburg nicht vor. Mit der Vorschrift werden Fälle erfasst, in denen die kommunalen Grenzen mit der Lebenswirklichkeit nicht übereinstimmen; wenn etwa Asylbewerber regelmäßig bei der Fahrt zur zuständigen Ausländerbehörde mehrere Behördenbezirke durchqueren müssen, sollen nicht deutliche Umwege in Kauf genommen werden müssen (vgl. Gemeinschaftskommentar zum Asylverfahrensgesetz, Stand Juni 2008; Rdnr. 33 zu § 58).

Die Vorschrift dient dagegen nicht dazu, möglicherweise durch die Residenzpflicht als solche empfundene Härten im persönlichen Lebensbereich zu mildern.

Landkreise/kreisfreie Städte; prozentualer Anteil Beschuldigter (2004-2008)	Asylbewerber/ Beschuldigte 2004	Asylbewerber/ Beschuldigte 2005	Asylbewerber/ Beschuldigte 2006	Asylbewerber/ Beschuldigte 2007	Asylbewerber/ Beschuldigte 11/2008
BAR; 5,81%	16	37 3	41 2	30 3	48 2
LDS	143	119	86	67	54
EE; 1,38%	96	73 1	53 1	24 1	43 1
HVL	Keine Angaben möglich 4	Keine Angaben möglich	Keine Angaben möglich	Keine Angaben möglich	Keine Angaben möglich
MOL; 2,87%	127 1	71	51	23 4	41 4
OHV; 1,10%	202	187 3	159 1	142 2	127 3
OSL	Keine Angaben 1	Keine Angaben	Keine Angaben 1	Keine Angaben 11	Keine Angaben 3
LOS	271	322	241	321	310
OPR; 2,01%	73	67 1	36 3	36	37 1
PM; 2,46% (bis 2007)	102 4	68 1	44 1	30	Keine Angaben 1
PR	Keine Angaben möglich 1	Keine Angaben möglich 4	Keine Angaben möglich 8	Keine Angaben möglich 29	Keine Angaben möglich 1
SPN; 8,19%	42 1	30	24 6	34 5	53 3
TF	87	55	59	20	Keine Angaben
UM; 11,26%	136	94 5	70 16	35 9	29 11

BRB; 0,5%	140 1	108 1	74	44	31
CB; 4,76%	120	90 4	61 5	37 3	28 4
FFO	Keine Angaben möglich	Keine Angaben möglich	Keine Angaben möglich	Keine Angaben möglich	17 1
P	Keine Angaben 1	Keine Angaben	Keine Angaben 1	Keine Angaben 1	Keine Angaben
Prozentualer Anteil Beschuldigter/Jahr	0,96%	1,74%	4,50%	8,06 %	4,28%
ZABH	1279 Anzahl Personen mit Straftatbestand: 618	740 Anzahl Personen mit Straftatbestand: 385	671 Anzahl Personen mit Straftatbestand: 353	565 Anzahl Personen mit Straftatbestand: 304	542 Anzahl Personen mit Straftatbestand: 258